

Tit. 6.8 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 6 – Medizinische Vorsorgeleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.8 RdSchr. 99i – Ausgabenbudgetierung

Die Ausgaben für stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 4 SGB V und stationäre Rehabilitationsleistungen nach § 40 Abs. 2 SGB V werden gemeinsam budgetiert. Ausgangsbasis für das Jahr 2000 sind die Ausgaben in 1999 zuzüglich der nach § 71 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB V maßgeblichen Veränderungsrate. Das BMG gibt die Veränderungsrate jeweils bis zum 15. 9. des Jahres für das folgende Kalenderjahr bekannt. Überschreitungen des Budgets für stationäre Vorsorge und Rehabilitation sind im folgenden Kalenderjahr auszugleichen.